

214

dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, gem. § 890, 935 ZPO

verboten.

im Zusammenhang mit „unsere Stadtspitze“ (erläutert als L. ) der erwähnten „unseren Stadt :“ und weiterhin im Zusammenhang mit der Darstellung „wenn rhetorisch begabte Politiker versuchen, ihre politischen Gegner einzuschüchtern“ -

gegenüber Dritten zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und /oder verbreiten zu lassen und /oder der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich zu machen und/oder oder zugänglich machen zu lassen, dass beliebigen Dritten der Abruf der Darstellung zu einer Zeit und von einem Ort möglich ist, denn diese Dritten selbst wählen können.

„Wir kennen das aus der Benzin-Diesel-Affäre, in der die FDP zum Schweigen verpflichtet wurde“.

Der Verfügungsbeklagte beantragt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Verfügungsbeklagte bestreitet, dass die klägerischen Anwälte ausreichend bevollmächtigt seien; für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sei ein formeller Stadtratsbeschluss nötig. Die Verfügungsklägerin sei auch nicht aktivlegitimiert; hierfür sei erforderlich, dass sich eine behauptete Ehrverletzung gegen den Funktionsträger auch gerade gegen die Behörde richtet und diese hierdurch schwerwiegend in ihrer Funktion beeinträchtigt sein müsse. Hier gehe es jedoch nur um den Vorwurf des individuellen Fehlverhaltens und nicht etwa um eine Kritik an der Behörde oder deren Diensthandlung.

Die beanstandete Äußerung stelle schon keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil dar. Zu dem erstrecke sich der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG auch auf meinungsbezogene Tatsachenbehauptungen. Dies gelte umso mehr, als es vorliegend um den politischen Meinungskampf in öffentlichen Angelegenheiten gehe. Zudem fehle es an der Dringlichkeit, so dass auch kein Verfügungsgrund gegeben sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.